

Peter Studer, Präsident des Schweizer Presserats

Einige neue Fälle aus Rechercherecht und Rechercheethik

Zeit und Raum reichen nicht, das Thema hier systematisch anzugehen. Deshalb stelle ich Ihnen *jüngste Fälle* vor, hängige und abgeschlossene, und schäle dabei einige Punkte heraus, die mir für Journalistinnen und Journalisten wesentlich scheinen. Bei hängigen Fällen beschränke ich mich darauf, die Problemlage zu schildern, ohne sie zu bewerten. Es geht um *Enthüllungen und Recherchen*. Beiden Berichtstypen ist gemeinsam, dass es sich um publizistische Inhalte handelt, an deren Nichtpublikation einige Betroffene ein eklatantes Interesse haben.

Bei der *Enthüllung* wird vertrauliches Material vorgestellt, das der Enthüller mit wenigen Beigaben einigermaßen dokumentgetreu ausbreitet. Die *Recherche* beruht auf meist aufwändiger Spurensuche und auf der Rekonstruktion kontroverser Abläufe¹. Die beiden Typen können sich überschneiden.

1. Fall Henzi, 28. 10. 05: Obergericht Solothurn spricht Redaktor der „Solothurner Zeitung“ von Übler Nachrede (Art. 173 StGB) frei. Schriftliche Begründung noch ausstehend; Weiterzug möglich.

Am 20. 8. 03 hatte ein Redaktor der „Solothurner Zeitung“ auf einer ganzen Seite Auszüge aus dem vertraulichen Bericht der Kantonalen Disziplinar-Untersuchungskommission zum „Fall“ des Untersuchungsrichters Henzi veröffentlicht. Der Bericht war dem Regierungsrat Ende April überreicht worden; anschliessend büsste die Regierung den inzwischen ausgetretenen ehemaligen UR und erlegte ihm eine Kostenbeteiligung auf (insgesamt 13 000 Franken). Henzi war 2001 im Rahmen des Fischzugs gegen Kinderpornografie („Operation Genesis“) aufgrund von selbstbezahlten amerikanischen Abonnementbelegen ins Visier der Polizei geraten. Der Regierungsrat suspendierte ihn damals sogleich und machte den Fall öffentlich. Die Strafuntersuchung gegen Henzi war schon anfang 2003 eingestellt worden, weil Henzi offenbar keinen Kinderporno-Tatbestand (Art. 197 StGB) nachweisbar erfüllt hatte.

Der Enthüller schrieb im ersten Absatz des Berichts, der „17-seitige vertrauliche Bericht“ liege ihm vor. Im Lead hielt er fest, laut Bericht habe Henzi nicht nur häufig Sex-Seiten im Internet während der Dienstzeit besucht, sondern auch heikle Straffälle einfach liegen lassen. Das belege die Aussage von Vorgesetzten, er sei „fachlich limitiert gewesen“. Gleichzeitig wurde seine Arbeit aber als „gut bis sehr gut“ beurteilt. Der Regierungsrat wollte vorerst keine Stellung nehmen.

¹ Begriffliches in MICHAEL HALLER, *Recherchieren*, 6. A. Konstanz:UVK 2004; SCHWEIZER PRESSERAT, *Journalistenkodex, neue Richtlinien 4.5. Interview und 4.6. Recherchegespräch*, www.presserat.ch

Eigentlich hätten der Journalist und seine Chefs sich darüber klar sein müssen, dass der Abdruck zunächst den **Artikel 293 des Strafgesetzbuches** verletzte: **Wer amtliche geheime Dokumente publiziert**, wird mit Haft oder Busse bestraft; bei „Geheimnissen von geringer Bedeutung“ kann der Richter „von jeglicher Strafe absehen“. Es gilt ein rein formeller Geheimnisbegriff, was heisst, dass nur geprüft wird, ob eine zuständige Behörde die Vertraulichkeit des Dokuments oder Vorgangs etabliert hat. Der Aspekt war aber bei der „Solothurner Zeitung“ redaktionsintern nicht diskutiert worden: „Welcher Journalist weiss das schon“, meinte der Verfasser auf meine Anfrage treuherzig. Hingegen hatte die Redaktion beschlossen, nicht einfach mit dem Bericht „sofort rauszugehen“, sondern ihn während Tagen sorgfältig aufzubereiten, zu ersten Fragen bei der Lektüre Henzis ehemalige Vorgesetzte und auch Henzis Anwalt anzusprechen. Keiner der angesprochenen Juristen hat Artikel 293 StGB erwähnt. Es gab dazu auch später keine Strafanzeige. Hingegen hat Henzis Anwalt eine Amtsgeheimnisverletzung durch den unbekanntem behördlichen Zulieferer des Dokuments angezeigt – wie üblich ohne Erfolg (Art. 320 StGB).

Am 9. 11. 05 hat übrigens ein Berner Strafrichter zwei Journalisten der Berner Zeitung der Veröffentlichung amtlicher Geheimnisse schuldig gesprochen. Die beiden hatten nach einer vertraulichen **Kampfabstimmung im Berner Regierungsrat** publiziert, wer wie gestimmt hatte. Unter der Hand war innerhalb der „Classe Politique“ mit hoher Treffsicherheit vermutet, wie die Stimmverhältnisse waren. Das kam aber noch nicht einer Publikation dieses formell vertraulichen Sachverhalts gleich. Dennoch erkannte der Richter vernünftigerweise aus ein „Geheimnis von geringer Bedeutung“ und „sah von jeder Strafe ab“.

Der Journalist muss sorgfältig abwägen, wie viel er in einer solchen Situation angesichts des Publikationsverbots von Art. 293 riskieren muss und will (Journalistenkodex, Rechte a 1, zu Indiskretionen).

Heikler ist das Problem der **Persönlichkeitsverletzung**. Art. **173 StGB** hält unter dem Titel „**Üble Nachrede**“ fest, dass Journalisten auf Antrag mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Busse bestraft werden, wenn sie „jemanden“ gegenüber der Öffentlichkeit eines „unehrenhaften Verhaltens beschuldigen oder verdächtigen“. Allerdings kann der Journalist „Entlastungsbeweise“ vorbringen – ausser er hatte (1.) keine **Veranlassung**, den Betroffenen an den Pranger zu stellen. Hier bestand die „Veranlassung“ natürlich im öffentlichen Interesse an der ohnehin meist eher intransparenten Justizverwaltung mit ihren Qualifikationswidersprüchen. Der Journalist hat sie klugerweise an die Spitze des Artikels gestellt. Die eigentliche Entlastung resultiert entweder aus dem (2.) „**Wahrheitsbeweis**“ (selten, weil meist mit Dokumenten zu erhärten) oder dann im häufigeren (3.) „**Gutgläubensbeweis**“, wobei der Journalist belegt, dass er „ernsthafte Gründe hatte, seine – möglicherweise sogar fehlerhafte – Äusserung in guten Treuen für wahr zu halten“. Das läuft dann meist auf den Nachweis handwerklich genügender Recherche hinaus.

Hier ist dem Journalisten laut erster Aussage der Gerichtsschreiberin nun aber sogar der *Wahrheitsbeweis gelungen*: Jede seiner Aussagen auf der Zeitungsseite war mit Fundstellen aus dem zugespielten Dokument belegt. In medienethischer Sicht scheint sich der Journalist um Fairness bemüht zu haben: Er erkundigte sich auch bei dem Vorgesetzten, der sich positiv zu Henzi geäußert hatten, und beim Anwalt, um deren Ansicht zu publizieren. Bei einem „normalen“ Gerichtsbericht ist das nicht notwendig: „Wahrheitsgetreue Berichterstattung“ aus öffentlichen Verfahren oder Dokumenten „bleibt straflos“ (Art. 27 StGB) – hier aber war das grundlegende Dokument gerade nicht öffentlich.

Über diese drei soeben erwähnten Beweisvoraussetzungen muss sich der Enthüller oder Rechercheur vor der Publikation im Klaren sein.

2. Fall Turina: Der Fall befindet sich verfahrensmässig im Anfangsstadium. Es geht bei der „NZZ am Sonntag“ zunächst um Üble Nachrede aufgrund von Aussagen anonymer Quellen (Strafrecht, Journalistenkodex) und bei „Das Magazin“ um Verwendung von Aussagen aus einem Untersuchungsdossier (keine Klage bekannt).

Am 12. 6. 05 publizierte die „NZZ am Sonntag“ auf einer ganzen Seite die Medizinrecherche *Das Wagnis des Starchirurgen*. Seit über einem Jahr hatte sich die Untersuchung über eine misslungene Herzoperation am Universitätsspital Zürich dahingeschleppt. Die Patientin Rosmarie Voser – bekanntgeworden, weil die Fernsehendung „10vor10“ die Vorbereitungen mit Einverständnis von Spital und Patientin dokumentiert hatte – war verstorben. Man hatte ihr, die Blutgruppe 0 aufwies, ein Spenderherz der Gruppe A eingepflanzt. Die Spitaldirektorin stellte den Misserfolg als ein bedauerliches Missverständnis dar; die Verwechslung habe sich während eines Telefonats ereignet.

Der Rechercheur der Zeitung berief sich nun auf „mehrere verlässliche Quellen, die über die Operation ... gut informiert sind. Sie kommen unabhängig voneinander zum selben Schluss: Die Verwechslungstheorie ist falsch. Prof. Turina hat der Patientin bewusst das ‚falsche Herz‘ eingesetzt - ...im Glauben, es könnte gelingen“.

a) Zeugnisverweigerung

Folglich erweiterte der Staatsanwalt, der seit über einem Jahr unter dem Dutzend der Operationsbeteiligten ermittelt, die Untersuchung von fahrlässiger auf eventualvorsätzliche Tötung. Er fordert den Journalisten auf, seine Quellen für die neuen Einvernahmen offenzulegen. Das Begehren gelangte an die Anklagekammer des Zürcher Obergerichts. Diese stellte fest, an sich gelte Zeugnisverweigerung und Informantenschutz der Journalisten(Art. 27 bis StGB) nicht im Bereich vorsätzlicher Tötungsdelikte (auf den leider sehr umfangreichen Bereich weiterer Ausnahmen gehe ich hier nicht ein). Aber gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sei Informantenschutz eine Voraussetzung unabhängiger Journalistik. Im Fall Turina habe die Staatsanwaltschaft bisher nicht einmal alle Zeugen einvernommen und überdies bisher andere Spuren prioritär verfolgt. Dies reiche nicht für die Aufhebung des Informantenschutzes. (Der Entscheid ist weitergezogen worden).

„Das Magazin“ druckte eine Woche später ebenfalls eine Analyse derselben Operation, kam aber zu andern Schlüssen. Es stellte sich heraus, dass offenbar der Anwalt der Familie Voser „Das Magazin“ aus dem Untersuchungsdossier grosszügig informiert hatte. Fällt das unter eine Verletzung des Untersuchungsgeheimnisses? Die einschlägigen Gesetze und die Standesregeln des Anwaltsverbandes schweigen sich aus. Das Untersuchungsgeheimnis vor der öffentlichen Gerichtsverhandlung bindet nur Beamte. Nach den Worten eines Staatsanwalts, den ich dazu befragte, scheint hier eine „ärgerliche Regelungslücke“ vorzuliegen. Klar ist allerdings, dass das Ergebnis solcher „Parallelrecherchen“, die Starfverfolger so oft irritieren, natürlich dem Persönlichkeitsschutz unterliegen – sobald sie erkennbare Personen beschuldigen.

b) Persönlichkeitsverletzung; anonyme Quellen

Prof. Turina hat einen Strafantrag gestellt – vermutlich wegen Übler Nachrede (Art. 173 StGB). Wer muss was beweisen? Nach dem bisher Gesagten können Sie sich Ihren Reim selber machen.

Ein neues Problem stellt sich hier: Wie sollen Journalisten mit **anonymen Quellen umgehen?** Der Schweizer Presserat hat sich im Leitentscheid Leutenegger mit dem Thema aus **ethischer Perspektive** ausführlich befasst². Er stellte eine Kollision fest zwischen dem Gebot der Quellentransparenz (Journalistenpflicht 3, Richtlinie 3. 1.) und dem Gebot des Informantenschutzes (Journalistenpflicht 6, Richtlinie 6. 1.). Die Quellentransparenz geht vor – mit Ausnahmen: Wenn es sich um ein Thema von hohem öffentlichem Interesse handelt (hier gegeben); wenn die Quellen auf Anonymität beharren, weil sie z. B. dem Beschuldigten unterstellt sind; wenn der Journalist die anonymen Quellen sorgfältig geprüft hat (zwei voneinander unabhängigen Quellen) und sie möglichst genau beschreibt („bis an die Grenze der Erkennbarkeit“); vor allem aber: wenn der Beschuldigte angehört und richtig zitiert wird.

Rechtlich ist die Hauptfrage seit 1998 mit dem **Instrument des Quellenschutzes** gelöst (siehe oben). Sogar wenn der Richter den Quellenschutz wegen der gesetzlichen Ausnahmen aufheben sollte, muss der Journalist abwägen, ob er dem richterlichen Befehl nachkommt – oder in Anwendung von bürgerlichem Ungehorsam in Bagatellfällen den Gehorsam verweigert – und dafür eine Strafe auf sich nimmt (Journalistenkodex, Richtlinie 6.2.).

Aber Achtung: Damit ist das Problem nur in Bezug auf die Quelle, noch nicht in Bezug auf den **Persönlichkeitsschutz** geklärt. Respektiert der Strafrichter in aller Regel den Quellenschutz, so kann der Verletzte dennoch gegen den Journalisten als Autor und „Üblen Nachredner“ vorgehen. Der Journalist muss dann den Richter überzeugen, dass er „guten Glaubens“ annehmen durfte, seine schwere Beschuldigung sei „wahr“, obwohl er seinen Hauptzeugen - die anonyme Quelle – eben gerade nicht präsentieren darf.

3. Fall Burkhalter, 2 Urteile des Zürcher Obergerichts (1 Freispruch Strafgesetzbuch, 1 Befund von Persönlichkeitsverletzung Zivilgesetzbuch) 2002 / 2004.

Doppelseite im „SonntagsBlick“ vom 12. 9. 99:

- *Trotz Millionenaufträgen / Expo-Finanzdirektor Burkhalter versteuert null Franken!* (Recherche über 7 Spalten, mit Burkhalters Foto und dem Faksimile eines Berner Steuerausweises, der die Null belegt). Burkhalter hole sich Millionen für sich und seine Firma ab, versteuere aber - „keinen einzigen Franken“.

- *Melkmeister* (Kommentar über 2 Spalten). Hier ging es um Aufträge der Expo, die Burkhalter angeblich an seine eigene Firma und an „weitere Firmen, an denen (er) beteiligt war oder ist“, weitergeleitet hatte.

Ein erstes **strafrechtliches** Verfahren galt der behaupteten *Versteuerung null Franken*. Schon am nächsten Tag hatte sich Burkhalter bei SoBli gemeldet: Er sei bloss Wochenaufenthalter in

² www.presserat.ch, Stellungnahme 6 / 2001: der damalige SFDRS-Chefredaktor Filippo Leutenegger hatte sich über eine kritische Reportage des „Tages-Anzeigers“ beschwert, die fast nur anonyme Aussagen enthielt („ein Redaktor der ‚Tagesschau‘ bemerkte dazu, ...“ usw.). Leutenegger hatte sich in einem angehängten Interview äussern können.

Bern und versteuere das volle Pensum in einer Gemeinde des Zürcher Unterlands. „SoBli“ veröffentlichte sofort eine Pressemitteilung und entschuldigte sich in der nächsten Ausgabe: „in aller Form“. Titel: *Burkhalter zahlt doch Steuern*. Man habe über Burkhalters Combox um Rückruf gebeten (Was aber erst am Samstag zu später Stunde geschah). – Burkhalter klagte binnen der gesetzlichen Antragsfrist von drei Monaten *gegen die drei beteiligten Journalisten*.

Die Strafkammer stellte fest, die Veranlassung für den fehlerhaften Bericht sei manifest gewesen (Finanzquerelen rund um die Expo); die Journalisten hätten gebührend recherchiert (bei zwei Amtsstellen in Bern), was sie nach Treu und Glauben zu ihrer Annahme berechtigte; und sie hätten „ihre Aussage als unwahr zurückgenommen“, was laut Art. 173 Strafbefreiung ermögliche. – Der Kolumnist schliesslich hatte teilweise Sachfehler oder Unbewiesenes transportiert, aber im letzten Augenblick seinen vorerst ungenannten Kronzeugen – einen damaligen Nationalrat – zur Bestätigung bewegen können. Das stütze seinen „guten Glauben“. Freispruch auf der ganzen Linie.

Anders sah es die **zivilrechtliche** Kammer desselben Zürcher Obergerichts, an die sich Burkhalter auf der zweiten Klageschiene gewandt hatte. Merke: Eine zivilrechtliche Klage geniesst einen viel grösseren Spielraum; laut Art. 28 ZGB kann nicht nur eine eigentlich ehrenrührige Behauptung („Sie sind ein Verbrecher!“), sondern jede Rufschädigung von einigem Gewicht eingeklagt werden, auch wenn sie „nur“ den Ruf des Berufsmanns ritzt („Sie sind nicht gerade ein kompetenter Buchhalter!“). Man kann klagen, solange die Persönlichkeitsbeeinträchtigung andauert, und zwar gegen alle Mitwirkenden – also auch *gegen das Medienhaus*, wo natürlich mehr zu holen ist als bei bescheiden entlohnten Journalisten.

Die Zivilkammer wertete den Umstand, dass die Journalisten den Finanzchef Burkhalter erst kurz vor Redaktionsschluss auf die Combox sprachen, als beträchtliche Sorgfaltspflichtverletzung. Ohne dies explizit zu schreiben, nahm das Gericht auf den Journalistenkodex des Schweizer Presserats bezug, der verlangt, dass Betroffene bei „schweren Vorwürfen“ vom Journalisten angehört werden und im selben Bericht kurz sowie fair zu Wort kommen müssen³. Hätte die Journalistencrew diese Pflicht befolgt, wäre der Fehler gar nicht geschehen. Das Gericht befahl 2004 eine (späte) **Veröffentlichung des Urteils**; Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen standen aus formellen Gründen nicht mehr zur Diskussion.

Journalisten tun also gut daran, vor ihrer mit Echtnamen operierenden Recherchepublikation für sich das überwiegende öffentliche Interesse zu definieren (Art. 28 Abs. 2 ZGB, und implizit als Voraussetzung der Beweiszulassung Art. 173 Ziff. 3 StGB). Sodann sollten sie Wahrheitsbeweis / Gutgläubensbeweis durchspielen. Trotz des beschränkten Risikos, dass der Betroffene ein vorsorgliches Publikationsverbot erwirkt (Art. 28 c Abs. 3 und 28 d ZGB), ist die Anhörungspflicht zu beachten. Eine spätere Berichtigung oder Gegendarstellung ersetzt die Anhörung grundsätzlich nicht. Das ist nicht nur ein Gebot der Fairness, sondern auch der Sorgfaltspflicht, wie das obige Urteil zeigt.

³ www.presserat.ch, Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten, Pflicht Nr. 3, keine Unterschlagung wichtiger Informationselemente, Richtlinie 3. 8. dazu, Anhörung bei schweren Vorwürfen (hinzugefügt 2003).